

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 232/2023

### **Geld- sowie Sachspenden des Fördervereins städtische Kindertagesstätte Varel e. V. für die städtische Kindertagesstätte Peterstraße**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Art der Beratung</b>
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	öffentlich	22.11.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	30.11.2023	Vorberatung
Rat	öffentlich	21.12.2023	Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Antje Rinne	Fachbereichsleiter/in: gez. Jens Neumann
----------------------------------------	---------------------------------------------

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Annahme einer Geld- sowie Sachspenden des Fördervereins städtische Kindertagesstätte Varel e. V. im Wert von insgesamt 4.358,79 € für die städtische Kindertagesstätte Peterstraße wird zugestimmt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Stadt Varel hat im Jahr 2022 vom Förderverein städtische Kindertagesstätte Varel e. V. eine Geld- sowie Sachspenden im Wert von insgesamt 4.358,79 € für die städtische Kindertagesstätte Peterstraße erhalten. Die Spenden teilen sich wie folgt auf:

38,70 €	Schminkstifte-Set
215,00 €	LEGO Gruppen-Set
499,98 €	5 Blumenkästen
1.427,32 €	Kinder-Sitzgruppe
204,30 €	Kinderspielzeug
104,45 €	Holzspielzeug
274,50 €	Dreirad (Geldspende; Beschluss VA vom 19.01.2023 über 269,01 €; Betrag zzgl. Versandkostenpauschale 5,49 €)
998,29 €	Spielzeug (div. Fahrzeuge)
60,00 €	Mitgliedschaften Stadtbücherei Varel
536,25 €	Bücher, Spielzeug

§ 111 Abs. 7 NKomVG erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Im Wege der Verfahrensvereinfachung gelten für die Stadt Varel durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010 folgende Wertgrenzen:

bis 100,00 € Entscheidung durch den Bürgermeister

über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

über 2.000,00 € Entscheidung durch den Rat.

Leistet ein Spender in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenzen überschreiten, entscheidet das dann zuständige Organ über die Annahme.

Die Entscheidung über die Annahme der oben genannten Spenden fällt somit in die Zuständigkeit des Rates.